

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG FÜR DAS GÖGGINGER FRÜHLINGSFEST (VOGöggFF)

vom 22.12.2011 (ABI. vom 30.12.2011, S. 284)

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verhalten auf dem Festgelände bzw. der Umgebung, Rettungswege
- § 3 Verbote
- § 4 Verkehr auf dem Festgelände
- § 5 Kinder- und Jugendschutz
- § 6 Lärmschutz
- § 7 Zuwiderhandlungen
- § 8 Ausnahmeregelungen
- § 9 Inkrafttreten; Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt örtlich für das im beiliegenden Plan gekennzeichnete Festgelände (grün) und für den das Festgelände umgebenden Bereich (rot), der wie folgt umgrenzt ist: Im Norden durch den Oberbürgermeister-Müller-Ring (mit Nordseite), im Osten durch die Gabelsberger Straße (mit Ostseite einschließlich Überführung über den Oberbürgermeister-Müller-Ring), im Süden durch den Friedhofweg und im Westen durch den Wertachkanal (einschließlich Unterführung durch den Oberbürgermeister-Müller-Ring).
- (2) Diese Verordnung gilt für den Zeitraum des Gögginger Frühlingfestes, geregelt durch die Benutzungssatzung für diese Veranstaltung. Sie gilt für das Festgelände von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Sie gilt für den nach Absatz 1 festgelegten Umgriff zu folgenden Zeiten: Montag bis Donnerstag von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr und Freitag bis Sonntag von 16:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

§ 2 Verhalten auf dem Festgelände; Rettungswege

- (1) Auf dem Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Festgeländes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 0:30 Uhr und 06:00 Uhr auf dem Festgelände aufzuhalten oder dieses zu betreten. Als Unbefugt gilt, wer nicht mit dem Betrieb des Festgeländes in unmittelbarem Zusammenhang steht oder tätig ist.

§ 3 Verbote

- (1) Auf dem Festgelände ist verboten,
 1. Waffen jeder Art, sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
 2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
 3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten;
 4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 5. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
 7. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;

8. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen.
9. ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel zu verteilen, Zettel oder Plakate anzuschlagen, Reklameballone zu verteilen oder aufsteigen zu lassen, Werberaketen abzuschließen oder Plakate und Transparente zu tragen.

Die Stadt Augsburg ist berechtigt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darüber hinausgehende Einzelanordnungen zu erlassen.

- (2) Es ist verboten, erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend das Festgelände zu betreten.
- (3) Während des in § 1 Abs. 2 genannten Zeitraums ist es untersagt, alkoholische Getränke aller Art auf das Festgelände mitzubringen oder außerhalb genehmigter Schankflächen auf dem Festgelände mitzuführen.
- (4) Während des in § 1 Abs. 2 genannten Zeitraums ist es verboten, alkoholische Getränke aller Art in den das Festgelände umgebenden Bereich im Sinn des § 1 Abs. 1 mitzubringen oder dort zu konsumieren. Art. 13 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Verkehr auf dem Festgelände

- (1) Während der Betriebszeiten ist auf dem Festgelände der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z. B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) verboten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind der Lieferverkehr mit Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage der Betriebssatzung der Veranstaltung sowie der Notfallverkehr zulässig.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z. B. Rollstühle), ist zugelassen.

§ 5 Lärmschutz

Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale oder Geräusche darf ein gemäß VDI-Richtlinie 2058 zu bestimmender Wirkpegel von max. 85 dB(A), gemessen direkt vor dem jeweiligen Geschäft, nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Grenzwerte

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen
 1. § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege verstellt;
 2. § 2 Abs. 3 sich unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder dieses betritt,
 3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbare Gegenstände mitführt;
 4. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen oder ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
 5. § 3 Abs. 1 Nr. 3 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;
 6. § 3 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
 7. § 3 Abs. 1 Nr. 5 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
 8. § 3 Abs. 1 Nr. 6 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;
 9. § 3 Abs. 1 Nr. 7 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
 10. § 3 Abs. 1 Nr. 8 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilbietet oder Werbematerial verteilt, bettelt, hausiert oder musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt;
 11. § 3 Abs. 1 Nr. 9 ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel verteilt, Zettel oder Plakate anschlägt, Reklameballone verteilt oder aufsteigen lässt. Werberaketen abschießt oder Plakate und Transparente trägt,
 12. § 3 Abs. 2 erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend das Festgelände betritt,
 13. § 3 Abs. 3 alkoholische Getränke mitbringt oder mitführt;
 14. § 3 Abs. 4 alkoholische Getränke mitbringt, mitführt oder konsumiert;
 15. § 4 Abs. 1 das Festgelände mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt;
 16. § 5 durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen oder sonstige akustische Signale bzw. Geräusche die festgesetzte Höchstlautstärke überschreitet.
- (2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Festgelände verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Die Stadt kann im Einzelfall zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 8 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Augsburg, den 22.12.2011

gez.

Dr. Gribl

Oberbürgermeister

